

II. Zusatzklärung für verheiratete Schuldner/innen

Nach dem Beschluss des BGH vom 24.07.2003 – IX ZB 539/2002 ist die Stundung der Verfahrenskosten und deren vorläufige Übernahme durch die Staatskasse abzulehnen, wenn der/die Schuldner/in einen Anspruch auf Kostenvorschuss gegen seinen Ehegatten gemäß § 1360 a IV BGB für die Kosten des Insolvenzverfahrens hat, §§ 4a, 26 InsO. Dieser Anspruch gegen den Ehegatten setzt voraus, dass es sich bei dem Verfahren um eine persönliche Angelegenheit des Schuldners handelt und der Ehegatte die Kosten nach Billigkeit übernehmen kann. Um dies prüfen zu können, sind bei verheirateten (auch bei getrennt lebenden) Schuldnern zusätzliche Angaben zu machen.

Soweit die nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet werden, wird gebeten, aussagekräftige Unterlagen sowie jeweils tabellarische Übersichten beizulegen. Ansonsten ist mit Nachfragen seitens des Gerichts zu rechnen, die zu einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung führen. Falls keine ausreichenden Angaben gemacht werden, ist mit einer Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenstundung und des Insolvenzantrags samt Restschuldbefreiung mangels Masse zu rechnen.

Zeitpunkt der Eheschließung: _____

ggf. Zeitpunkt der Trennung: _____

monatliches Nettoeinkommen des Ehegatten: € _____

Vermögen des Ehegatten: € _____

Schulden des Ehegatten: € _____ Schuldgrund?

regelmäßige Zahlungsverpflichtungen des Ehegatten: € _____ welche?

Meine Schulden beruhen ganz

teilweise (lfde. Nr. _____ der Gläubigerliste des Insolvenzantrags)

nicht

auf Schulden, die während der Ehe und zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden oder aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen: _____

III. Versicherung:

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben die Stundung aufgehoben werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift